

– Beglaubigte Abschrift –

18. JULI 2018



Amtsgericht Haldensleben

Beschluss

6 M 1595/18

In der Zwangsvollstreckungssache

Hauptzollamt Magdeburg - Zentrale Vollstreckungsstelle Halle -, Merseburger Str. 196,
06110 Halle

- Gläubigerin -

gegen

Gerhard Düsterhöft, Velpker Str. 11, 39646 Oebisfelde

- Schuldner -

Auf Antrag der Gläubigerin wird zum Zwecke der Zwangsvollstreckung aus dem vollstreckbaren Schuldtitel

Behörde – Geschäftsnummer – Schuldtitel, Datum des Schuldtitels
HZA Magdeburg - 011666-2016-7370-G 4003 u.a. - vollstreckbarer Antrag vom 02.07.2018

der zuständige Gerichtsvollzieher bzw. Vollstreckungsbeamte ermächtigt, die Durchsuchung

der Privatwohnung in 39646 Oebisfelde, Velpker Str. 11
der Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume in - Anschrift wie Privatwohnung -

des Schuldners durchzuführen.

Die Ermächtigung ist auf die Dauer von sechs Monaten von heute an befristet und umfasst im Rahmen der angeordneten Durchsuchung die Befugnis, verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen und Pfandstücke zum Zweck ihrer Verwertung an sich zu nehmen.

Die Ermächtigung gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke.

Gründe:

Die Anordnung ist verhältnismäßig und zum Zwecke der Zwangsvollstreckung auf Antrag der Gläubigerin gemäß § 758a Abs. 1, 4 ZPO i. V. m. Artikel 13 Abs. 2 GG erforderlich, weil der

...ner auch nach vorheriger Ankündigung von dem zuständigen Gerichtsvollzieher bzw. Vollstreckungsbeamten nicht angetroffen wurde oder diesem der Zutritt zur Wohnung bzw. den Geschäftsräumen verweigert worden ist.

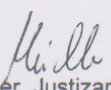
Eine vorherige Anhörung des Schuldners hatte nicht zu erfolgen, weil dies den Vollstreckungserfolg gefährden würde. Die Anhörung könnte den Schuldner veranlassen, Vereitelungsmaßnahmen zu treffen.

Zur Wohnung gehören alle Räumlichkeiten, die den häuslichen oder beruflichen Zwecken ihres Inhabers dienen, insbesondere die eigentliche Wohnung, ferner Arbeits-, Betriebs- und andere Geschäftsräume, dazugehörige Nebenräume sowie das angrenzende befriedete Besitztum (Hofraum, Hofgarten), § 61 Abs. 1 S. 2 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher.

Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung bzw. den Geschäftsräumen haben, haben die Durchsuchung gemäß § 287 Abs. 5 S. 1 AO zu dulden.

Mersch
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Haldensleben, 26. Juli 2018


Müller, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

